

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1919

357 (25.12.1919) Unterhaltungs-Beilage zum Karlsruher Tagblatt

Zur Beldämpfung der Erwerbslosigkeit.

Von Dr. Wiese.

Vor dem arroken Kricae sind Arbeits- und Erwerbslosigkeit Ercheinungen geworden, denen man zwar von Seiten der Wirtschaft- und Sozialpolitik ernsthafteste Beachtung schenkte, deren man aber im allgemeinen im Rahmen der Einzelfürsorge durch die gemeindefachlichen und anderen Unterstützungsstellen, nötigenfalls mit Hilfe der Armenpflege, Herr wurde.

Mit dem unvollständigen Ausbaue des Kricae und seinen vernichtenden Folgen für das deutsche Wirtschaftsleben, mit der Rückkehr der Kricae-Teilnehmer in die Heimat hat die Erwerbslosigkeit den Charakter einer Massenerscheinung angenommen, der man nicht mehr mit gewöhnlichen Mitteln entgegenzutreten kann.

Dieser Sachlage sucht die neue Reichsregierung zunächst durch die Einführung der Erwerbslosenunterstützung mit Reichsverordnung vom 13. November 1918 (erläßt durch die Verordnung vom 16. April 1919) über die Erwerbslosenfürsorge gerecht zu werden.

Man war sich von vornherein klar darüber, daß die Erwerbslosenfürsorge in ihrem anfänglichen Ausmaße auf die Dauer nicht durchzuführen war, ohne die öffentlichen Finanzen zu Grunde zu richten. Der arroken Rahl von Kricae-Teilnehmern, die außer ihrer Arbeitskraft andere Erwerbsmöglichkeiten nicht besaßen, fanden alle die Verlegenheiten, die unter Ausnutzung der Kricae-Konjunktur in mehr oder weniger einkommliche Stellungen einbezogen waren, die aber ohne den Kricae nie daran gedacht hätten. Rahl- oder Büroarbeit anzunehmen, die Unterbringung der Kricae-Teilnehmer — neuerdings besonders der Kricae-Teilnehmer — sollte zwar durch die Reichsverordnung vom 4. und 24. Januar 1919 (erläßt durch die Verordnung vom 3. September 1919) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Anstellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation grundsätzlich dadurch geregelt werden, daß den Arbeitnehmern die Wiedereinstellungspflicht für ihre Arbeitnehmer auferlegt wurde, die vor dem Kricae oder vor dem Eintritt ins Meer bei ihnen beschäftigt waren.

Für einen arroken Rahl von Kricae-Teilnehmern wurde aber diese Regelung dadurch binställig, daß die in Frage kommenden Arbeitgeber infolge von Betriebsverstellungen und -einschränkungen nicht in der Lage waren, dieser Verpflichtung nachzukommen. Teilweise wurde auch dort, wo die Einstellung eines Kricae-Teilnehmers erfolgte, ein anderer Arbeitnehmer an seiner Stelle entlassen, so daß die Erwerbslosigkeit dadurch nicht vermindert wurde. Ueberhaupt, so wertvoll die Wiedereinstellungspflicht für die heimkehrenden Kricae-Teilnehmer und -anwärter auch ist, das Uebel der Erwerbslosigkeit wird dadurch nicht an der Wurzel angegriffen.

Gründliche Abhilfe konnte nur durch Schaffung neuer produktiver Arbeitsmöglichkeiten durch eine allgemeine Steigerung der Produktion, erzielt werden. Das aber liegt unter dem Druck der gegenwärtigen äußeren Verhältnisse nur in beschränktem Umfange in unserer Macht. Wir müssen also, mit der Tatsache rechnend, daß uns Arbeit nur in gewisser beschränkter Menge zur Verfügung steht und daß nicht allen deutschen Staatsbürgern ein Arbeitsplatz zuweisen werden kann.

Es bleibt darum nichts anderes übrig, als die vorhandene Arbeitsmenge zu rationieren und mit ihr den daraus fließenden Arbeitsverdienst, und zwar zu rationieren nach der Bedürfnisart. Arbeit also nur in soweit auszuweiten, als dem einzelnen andere Erwerbsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz kann naturgemäß nicht so streng wie er ausgesprochen wird, in die Wirklichkeit umgesetzt werden, da nicht jeder Mann an jeden Platz gestellt werden kann; aber er muß in der gegenwärtigen Zeit der dringlichsten Not die Richtschnur für unser Handeln im Kampfe gegen die Erwerbslosigkeit bilden.

Diesen Weg beschreitet denn auch die Reichsverordnung vom 28. März 1919 über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisation. Sie gibt den Demobilisationsausstellungen das Recht, Arbeitnehmern im Rahmen dieser Verordnung zur Freimachung von Arbeitsstellen anzubieten, sofern sich diese Maßnahmen zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als notwendig erweisen.

Mit diesen Freimachungsvorschriften ist der Zweck und auch der einzuschlagende Weg im arroken und gegenwärtigen Kricae. Für die vorzunehmende Herauslösung von Arbeitskräften kommen nach der Reichsverordnung drei Gruppen von Arbeitnehmern in Betracht: 1. die Wiedereinstellungspflichtigen, 2. die Berufsvertriebenen, 3. die Ortsvertriebenen. Die Entlassung kann also von den ausständigen Demobilisationsausstellungen vorzugsweise werden 1. für jene, die nicht auf Erwerb aus der demontierten Wirtschaft anzuweisen sind, 2. für jene, die bei Kricaeausbruch oder später in der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschaft, Gebirge oder in einem anderen Berufe, in dem ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften herrscht, beschäftigt waren, und 3. für jene, die seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte auszuweichen sind oder die ihren Wohnsitz nicht am Orte der Arbeitsstätte haben.

Wie schon erwähnt, ist diese Reichsverordnung vom 28. März lediglich eine Rahmenverordnung, deren einzelne Bestimmungen erst durch besondere Anordnungen der Demobilisationsausstellungen in Kraft gesetzt werden. Der Demobilisationsausstellung für die Kreise Karlsruhe und Baden hat dies durch eine Anordnung vom 8. September 1919 getan und zwar nur hinsichtlich der ersten beiden Gruppen von Arbeitnehmern, also der Wiedereinstellungspflichtigen und der Berufsvertriebenen. Am 1. April und Sommer hatte man zunächst versucht, durch Anzeigungen, Empfehlung und Richtlinien die Ausdehnung der erwähnten Verlegenheiten an den Betrieben herbeizuführen, ohne jedoch den gewünschten Erfolg zu erzielen. Durch diese Verordnung kommt der Gedanke der Freimachung in einer Zeit zur Verwirklichung, die hierfür die denkbar ungünstigsten Bedingungen darbietet. Stellte schon in früheren Jahren der Winter stets eine Zeit schlechter Arbeitslosigkeit dar, so ist dies gegenwärtig im Ausmaß und mit dem fast totalen Bekanntheit von Arbeitslosigkeit und den anderen wirtschaftlichen Nöten in noch erheblich höherem Maße der Fall und die Möglichkeiten, Erwerbslose unterzubringen, in eben diesem Maße geringer. Immerhin sind schon jetzt die Erfolge, die durch die Maßnahmen erzielt worden sind, nicht gering zu veranschlagen, und zu dem Maaßstab der Erwerbslosenzahl hat die Freimachung von Arbeitsstellen nicht unerheblich beigetragen.

Für die allmähliche Durchführung der Anordnung ersehen sich gewisse Schwierigkeiten daraus, daß das Interesse an dieser Anordnung und das Bedürfnis danach in den verschiedenen Teilen des Landes je nach der Rahl der orkanischen Erwerbslosen sehr verschieden ist. Diese Uebelheit in Karlsruhe einschließlich der Volkswirtschaftler noch 2000, während sie in den anderen Orten des Ausdehnungsgebietes nur noch bis zu 75 betrug. Es ist daher dafür Sorge zu treffen, daß auch in den weniger bedrängten Bezirken die Maßnahmen zur Freimachung von Arbeitsstellen zur Durchführung gelangen, um nach Möglichkeit die Verwirklichung von Arbeitskräften an die Plätze geeigneteren wirtschaftlichen Druckes zu be-

günstigen. Diese Verhältnisse würde nur einen Ausdehnung bilden gegenüber der durch die gewöhnliche Entwicklung der Kricae-Verhältnisse bedingten Zusammenballung von Arbeitskräften in den Großstädten.

Man kann sich nicht verhehlen, daß diese Maßnahmen der Ausschüttung von Arbeitskräften für die Betroffenen eine Härte bedeutet, eine Härte um so mehr, als der Einzelne häufig die Gerechtigkeit der Anwendung der Bestimmungen nicht zu erkennen vermag. Wie schon angedeutet, kann der Grundgedanke der Rationierung der Arbeit nicht hemungslos durchzuführen werden, weil eine Entlassung nur für jene Arbeitnehmer in Frage kommen kann, die aus dem Kreise der Erwerbslosen entlassen können. So ist man gegenwärtig nicht in der Lage, eine Ausschüttung von vielen Arten von Arbeitnehmern vorzunehmen, auch wenn sie sich so arroke anderweitige Einkommensquellen besitzen — weil geeignete Arbeitskräfte, die man an ihren Platz stellen könnte, nicht zu beschaffen sind. Dadurch wird von den von der Entlassung Betroffenen ihr Los noch bedeutend schlimmer empfunden, weil andere, besserstellte, weiter in ihren Stellungen belassen werden müssen. Die Härte aber wird dadurch aufgemogelt, daß diese Maßnahmen denen auszuweichen, die sich in noch weit bedrängter Lage befinden; und wir müssen hoffen, daß es binnen kürzester Zeit wieder möglich sein wird, allen, die arbeiten wollen und können, auch Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen.

Wirtschaft und Handel.

(Nachdruck der mit einer Glosse versehenen Artikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.)

Amerikanisch-französische Handelsbeziehungen.

Die französische Handelskammer in New York hat vor einiger Zeit eingehende Erhebungen angestellt, um ein genaues Bild von den Ursachen, die zu der abgelenkten Geschäftstätigkeit zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten führten, zu gewinnen. Das Resultat dieser Erhebungen lautet keineswegs auf eine Empfehlung des amerikanischen Kaufmanns hin aus, um die französische Handelskammer hat es sich nicht nehmen lassen, in ihrem Bericht einige nur höchst oberflächliche Bemerkungen gegen den bisherigen Bundesgesetzlichen einzuflechten. Besonders wird dem Amerikaner sein angeblich geringes Entgegenkommen in der Gewährung von Krediten vorgeworfen, ein Umstand, der allerdings nicht dazu beitragen wird, Frankreich aus seiner misslichen wirtschaftlichen Lage wieder emporzuführen.

In Frankreich besteht zurzeit ein außerordentlicher Mangel an Kreditmitteln, was auf den Verlust des amerikanischen Marktes, als auch auf den Umstand zurückzuführen ist, daß die amerikanische Industrie erforderlichenfalls die hierdurch bedingten großen Käufe im Ausland haben die vorhandenen finanziellen Betriebsmittel bereits in hohem Maße in Anspruch genommen, wodurch die von französischen Firmen behaltene Tendenz zur Erlangung möglichst langfristiger Kredite vermindert erscheint. Es gilt daher als eine bemerkenswerte Tatsache, daß jener Kaufmann in Frankreich das beste Geschäft machen wird, der in der Kreditfrage das größte Entgegenkommen bewahrt.

Nach den Ausführungen der französischen Handelskammer zu schließen, besteht in amerikanischen Handelskreisen wenig Neigung, sich der ausständigen französischen Wirtschaft anzupassen, und die Folge davon ist, daß die Amerikaner zurzeit in Frankreich nur etwa ein Drittel der Geschäfte tätigen, die die Konjunktur ihnen dort bieten könnte. Interessant ist hierbei die Tatsache, daß der amerikanische Lieferant n. a. sehr häufig von seinen französischen Kunden die Ausfüllung bis in kleinste Einzelheiten gehender Prozeduren verlangt, und daß selbst bei Erfüllung dieser Bedingung erst nach erfolgtem Waren oft nur eine ungenügende und mühsamer gar keine Antwort eintrifft. In den meisten Fällen verließen sich dann die von den Amerikanern angebotenen Briefe auf New York und die Bezahlung der Waren hat vor Abgang des Postwagens gegen Ausständigung der Transportpapiere zu erfolgen. Dem französischen Kunden liegt aber naturgemäß daran, seinen Verbindungen eine feste Konsolidation zu geben, d. h. unter Einfluß der Transport- und Versicherungslosigkeiten zu Grunde zu legen; er wird sich daher zu Käufen unter den von den Amerikanern gestellten Bedingungen nur entschließen, wenn ein außerordentliches Bedürfnis vorliegt, und wenn er keine Möglichkeit sieht, die benötigten Waren aus einer anderen Quelle zu entnehmen. Nach bei der Annahme von Vertretern bereiten die Amerikaner Schwierigkeiten, die allen europäischen Geschäften überlegen sind. In Fällen, wo sich ein französisches Haus um die Vertretung einer amerikanischen Firma bemüht, verlangt diese zuerst die Beschaffung von Ausweisen in einer bestimmten Höhe. Die Ausweisung dieser Ausweise erfolgt dann zu Kosten des sich bewerbenden Vertreters unter der Bedingung, daß dieser die benötigten Waren bei Abgang des Schiffes in New York beschafft und sämtliche Unkosten für Reklame, Büro usw. selbst trägt.

Die französische Handelskammer schreibt hierzu in ihrem Bericht: Die Amerikaner weisen sich den französischen Kunden Kredite zu gewähren, d. h. sie nehmen und gegenüber eine andere Haftung ein als gegenüber ihren Bankkunden, denen sie im allgemeinen einmündige Zahlungsbedingungen ausstellen. Der französische Lieferant, bevor er seine Ware erhält, ein Zeichen dafür, daß man in Amerika den französischen Kunden die Verträge in entgegenbringt. Weiter heißt es in dem Bericht: Viele amerikanische Bankkunden bedürfen sich für ihre Geschäfte eines oder mehrerer Garantienten. Diese Garantenten sind nicht immer die besten, und es ist unerlässlich, Erhebungen über sie einzusehen, bevor man mit ihnen in Geschäftsverbindung tritt. Viele von ihnen besitzen ein ganzes Vermögen nur ein Büro in irgend einem arroken Bürohaus, wodurch ihnen ermöglicht wird, ihre Briefe unter der Deckung irgend eines namhaften Geschäftshaus zu empfangen. Die amerikanischen Bankkunden übernehmen allerdings kein Risiko, wenn diese Art von Agenten bei ihnen Waren bestellen, da sie selbst am Platze sind und nur gegen ihr feiern. Die Käufer aber, die diesen Zwischenhändlern Geldmittel anvertrauen, wissen niemals, ob sie dafür auch die bestellten Waren erhalten. Mit Recht kann man hierbei in diesen Fällen sagen, daß der Handel sich mit dem Geld der anderen vollzieht. Es wird jedoch ein Fall erwähnt, in dem von einer französischen Firma ein arroker Vertreter in Amerika betraut wurde. Der Kunde hatte zur Begleichung der Lieferung einen entwerfenden Betrag hinterlegt. Ueb aber irrtümlich ohne jede Nachricht. Erst durch eine Vermittlung in New York konnte dann der Kunde in Erfahrung bringen, daß sein Auftrag in Folge Nachkommens nicht ausgeführt wurde. Inzwischen war der Preis der Ware gestiegen und der Lieferant inverteilt sich der einmündigen Nachzahlung nachzukommen. Die von dem Kunden hinterlegte Summe lag auf diese Weise infolge langer Monate still und verurteilte diesem infolge unbestimmter einzelner Ausbelegungen einen empfindlichen Verlust.

In Frankreich hat man ein solches Verhalten während des Kricae unter Berücksichtigung der Transportunfähigkeit verstanden und infolgedessen ausgebehalten. Heute aber, wo beratige Gründe nicht mehr

in Frage kommen können, erregt das geringe Entgegenkommen der Amerikaner bei den empfindlichen Franzosen Verdruss und Mißgunstigen. Man deutet die von den amerikanischen Lieferanten eingenommene harte Haltung als ein unbegründetes Mißtrauen gegenüber dem französischen Kaufmann, ein Umstand, der nicht dazu beiträgt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern enger zu gestalten. Hierbei ist nicht zu vernachlässigen, daß der Franzose sich der von ihm während des Kricae geachteten Opfer ganz bewußt ist, und daß er besonders bei den Amerikanern, die während des Kricae ungeheure Gewinne einflechten konnten, ein gewisses Mißtrauen und Entgegenkommen voraussetzt. Die Tatsache, daß sich der Amerikaner in Geschäftsangelegenheiten von Geschäftsgenossen nicht beeinflussen läßt hat daher in Frankreich eine gewisse Enttäuschung hervorgerufen, die dort nicht so schnell überwinden und vergessen werden wird. II. D.

Ausfuhrverbot von Kunstwerken.

Zur Verhinderung der Ausfuhr wertvoller Kunstwerke hat die Reichsregierung (oben eine Verordnung erlassen, zu deren Ausführung der Reichsminister des Innern weitere Bestimmungen getroffen hat. So selbstverständlich und nötig ein gesetzliches Einschreiten zur Verhinderung der Veräußerung und Verfertigung unserer Kunstschätze ins Ausland auch ist, so viel Anfeindung wird das neue Gesetzgeberische Vorgehen der Reichsregierung erfahren, aber schließlich geht das Interesse der Allgemeinheit doch dem Bestrecht des Einzelnen vor. Zur Schaffung einer geeigneten Grundlage werden auf Vorschlag und nach Anhörung der Regierung des Landes, in dem sich das Kunstwerk befindet, die für dazu geeignet befundenen Kunstwerke in das heim Reichsministerium des Innern zu führende Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen. Mit der Ermittlung und Prüfung der für die Eintragung in Betracht kommenden Kunstwerke betrauen die Regierungen der Amtswegen oder auf Ersuchen des Reichsministeriums des Innern Sachverständige. Die Eintragung eines Kunstwerks muß erfolgen, wenn eine Landeszentralbehörde sie verlangt.

Auf welche Weise die einzutragenden Kunstwerke ermittelt werden sollen, ob die Sachverständigen sich darauf beschränken, sich nur an die Personen zu wenden, die als Besitzer von Kunstwerken bekannt sind, oder ob die vorhandenen Kunstwerke durch Hausdurchsuchungen festgestellt werden, ist aus den Ausführungsbestimmungen nicht ersichtlich. Jedemals wird von den letzteren zwar jeht einseitigen Maßnahmen nicht absehen dürfen, wenn man alle in Betracht kommenden Kunstwerke erfassen und auch die jeweils Verkauft ins Ausland bereits vertriebenen Kunstwerke dem Reich erhalten will. Mit der Eintragung eines Kunstwerks in das Verzeichnis verliert der Besitzer das unumkehrbare Verfügungsrecht darüber. Er muß nicht nur jede Veräußerung des Kunstwerks und jeden Wechsel seines Aufbewahrungsorts um. unersichtlich dem Reichsministerium des Innern anzeigen, er ist auch verpflichtet, zur Ausfuhr des Kunstwerks ins Ausland die Genehmigung des Reichsministers für Aus- und Einfuhrbewilligung einholen. Letztere darf nur erteilt werden, wenn der vom Reichsminister des Innern ernannte Ausschuss zustimmt. Der Ausschuss besteht aus je einem auf Vorschlag des Reichsministeriums und der Landeszentralbehörde, in deren Gebiet sich das Kunstwerk befindet, vorgeschlagen und einem vom Reichsminister des Innern ernannten Mitglied. Der Ausschuss darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn der materielle Gehalt des Kunstwerks dem Reichsminister rechtfertigt. Auf Verlangen der Reichsbehörden ist der Kaufpreis in ausländischer Währung zu bezeichnen und ihr durch den Verkauf entstandene ausländische Guthaben zwecks Verwertung zur Verfügung zu stellen. Handhabungen gegen die neuen Bestimmungen werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zum dreifachen Wert des Kunstgegenstandes oder mit einer dieser Strafen geahndet. Daneben kann noch auf Einziehung des Kunstgegenstandes erkannt werden.

Gründung eines süddeutschen Kaufmännischer Verbandes.

In einer am 22. Dezember im Effektenaal der Mannheimer Börse abgehaltenen Versammlung der am Kaufmännischer Verband beteiligten Firmen wurde die Gründung eines Verbandes süddeutscher Kaufmännischer Händler mit dem Sitz in Mannheim beschlossen. Der neue Verein hat den Zweck, die Interessen der süddeutschen Kaufmännischer Händler gegen die preisdirektive Politik norddeutscher Verkäufer zu vertreten, die sich hinter die Eisenbahnverwaltungen verbergen, um auf solche Art die Niederstellungen ihrer vertraulichen Verbindlichkeiten zu beurteilen.

Der Bedarf für Kaufmännischer Mittel in Süddeutschland ist sehr aroke. Der Verein wird durch Sammlung von Material eine Aktion für die Warenaufstellung im Verkehr mit lebensmittlichen Warenprodukten von Nord- nach Süddeutschland in die Wege leiten und dahin wirken, daß die norddeutschen Verkäufer neuannnen werden die Lieferungsverträge zu erfüllen.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus den Herren Siesler (Vors.), Brauer vom Genossenschaftsverband der bad. landw. Vereinigungen (Stellv. Vors.) und Gassenritter (Kassier), sowie fünf Beisitzer. Mit der Stellung eines Schriftführers wurde vorerst der Mannheimer Wirtschaftswissenschaftler Dr. Vuk betraut. Anfragen und Beitrittserklärungen werden von den anerkannten Vorstandsmitgliedern, sowie auf dem Sekretariat der Produktionsbörse in Empfang genommen.

Zusammenfassung der der Automobil-Industrie.

Wie bereits bekannt gegeben, haben drei große Werke der Automobil-Industrie, die Nationale Automobil-Gesellschaft, A. G., Berlin-Oberhönowide, die Daimler-Benz-Werke, A. G., Bremen, und die Gebr. Daimler-Benz-Werke, Brandenburg, A. G., die Gemeinschaft Deutscher Automobilfabriken, G. m. b. H., A. G., — Daimler-Benz — Brenntor) gegründet. Die ihren Sitz in Berlin am 1. Jan. 1920 eröffnet. Der gesamte Verkauf der Automobilfabrikate der drei beteiligten Fabriken erfolgt, wie die Kundmachung der heutigen Nummer zeigt, durch die Gemeinschaft (Aktion G. D. A.). Gegründet wurde die G. D. A. in der Einsicht, daß nicht weiter die bisher in der deutschen Automobil-Industrie getrennt werden darf, wenn diese der günstigsten gestellten ausständigen gegenüber auf die Dauer konkurrenzfähig bleiben will. Bisher stellte jede Fabrik eine große Anzahl verschiedener Typen her. Das bedeutete eine Verwässerung von Zeit, Kraft und Material, die wir uns heute nicht mehr leisten können. Um die Produktion auf eine rationellere Grundlage zu stellen, haben sich die genannten drei Werke auf ein gemeinsames Produktionsprogramm geeinigt. Jedes Werk wird sich künftig auf einige wenige Typen spezialisieren, der Verkauf der Fabrikate erfolgt gemeinsam. Die Verdrängung auf wenige Typen geschieht in ganz anderem Maße, als es nach der alten Produktionsweise möglich ist, die Vervollkommenheit der einzelnen Typen zu fördern und die Herstellungskosten zu vermindern. Bekannte Vorteile ergöt der Verkauf. Indem die Verkaufsorganisationen

der drei Firmen zusammengelegt werden, ermöglicht sich die Verknüpfung, was wieder im Preise der Wagen seinen Ausdruck findet.

Die Generalversammlung der Zuckerfabrik Frankenthal genehmigte den Abschluß und die Vererbung der Konderridge I und II zur Lösung des Verfalls von M 2040 000. M 208 188 Verlustfrei werden vorgetragen. Ferner wurde die Ausgabe von M 7 Mill. Reichsmarktschreibungen beschlossen, die den Aktionären zu 90 Prozent angeboten werden, wobei auf jede Aktie eine Reichsmarktschreibung entfällt. Die Obligationen sind bis 30. September 1920 unfindbar und werden von da an innerhalb 25 Jahren zu 108 Proz. ausgelöst und zurückgezahlt. Die anschließende außerordentliche Generalversammlung genehmigt die Kapitalerhöhung durch Ausgabe von M 480 Mill. Stommaktien und M 120 Mill. Vorzugsaktien. Die Stommaktien werden den Aktionären zu 110 Proz. von 7 zu 4 angeboten. Die Vorzugsaktien, die bis 25 Proz. einzuzahlen sind, werden von einem Konfortium zu 110 Proz. übernommen. Sie sind mit einer Verkaufsoption auf 20 Jahre besetzt und haben zweifaches Stimmrecht. Die Vorzugsaktien werden auf 7 Proz. befristet. Ein Recht auf Nachzahlung der Dividende besteht ein Verrecht in Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nicht gewährt.

Das Brauhaus Tauberschlößchen samt Wohnhaus und Einrichtung ist von neuorganisierten Aktionären erworben worden, die darin eine Reichskonzernefabrik für das böhmische Grenzland ins Leben rufen will. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft soll vorläufig eine Million Mark betragen.

Die A. G. für Zellstoff- und Papierfabrikation in Kaffschengau beruft eine Generalversammlung (12. Januar) zwecks Beschlußfassung über die Veräußerung einer eigenen Holzfabrik an eine neu zu gründende A. G. unter Einräumung eines Vorzugsrechts auf deren Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft.

Die österreichische Finanzverwaltung wird auch die Vermögensverhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Staatsfonds unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abhörverhältnisse laufen.

Literatur.

Deutschlands Ruf in Ungarn. Ueber die aufstrebende wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Ungarn äußert sich ein Artikel von Georg Planitz in Nr. 51 der Zeitschrift „Die Welt“. Es wird dort dargestellt, wie sehr Ungarn sich bemüht, ausländischen Einfluß in Ungarn zu erlangen, und in welcher Weise Deutschland sich demselben Einfluß sichern kann. Allgemeineverhältnisse. Illustrierte Wochenchrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik. Herausgegeben von Prof. Dr. Weichold, Frankfurt a. M. Neudruck, Preis vierteljährlich M 6.80. In der „Umschau“ erhalten die ersten Gelehrten und Forscher das Wort, um über alle Neuerungen und Fortschritte der Wissenschaft und Technik zu berichten, in allgemeiner verständlicher, meist reich illustrierter Ausweise auf bemerkenswerte Erfindungen und vorzüglich ausnehmende Leistungen, auch aus ausländischen Zeitschriften. Weitere Abteilungen, die viele praktische Ratschläge enthalten, weisen auf technische Neheiten und Artikel hin. Schon die Durchsicht einer Probeummer, die der Verlag kostenlos zur Verfügung stellt, überzeugt von der Reichhaltigkeit und dem hohen Werte der „Umschau“.

Vom Wetter.

Wetternachrichtendienst der bad. Landeswetterwarte in Karlsruhe. Auf Grund land- und lufttelegraphischer Meldungen Beobachtungen vom Mittwoch, 24. Dezember 1919, 8 Uhr morgens (M. G.).

Table with columns: Ort, Luftdr. in NN, Wind, Wetter, Niederholad. 24. Dez., 25. Dez.

Beobachtungen badischer Wetterstellen (7 Uhr morgens) Karlsruhe Seehöhe 126 m

Table with columns: Luftdr. in NN, Wind, Wetter, Niederholad. mm

Allgemeine Witterungsübersicht.

Seit dem am 14. Dezember erfolgten Witterungs-umschlag zeigen in ununterbrochener Reihenfolge meist kräftige Luftwirbel vorwärts, in der Westhälfte über die Nord- und Ostsee-Gebiete hinweg. An ihrer Südseite bilden sich vielfach Niederschlagswolken, die immer mehr auf das Festland übergreifen und bei ihrem Vorbeiziegen zeitweise böigen Wetter, allenthalben Regen, in höheren Lagen auch Schneefälle bringen. Die oft stürmische Luftbewegung hat vielfach stärkere Schneeverwehungen gebracht. Die Temperaturen lagen infolge südlicherer Luftzufuhr meist etwas über Null, erst in 800 bis 500 Meter darunter. Seit gestern ist es auch in höheren Lagen — wohl nur vorübergehend — milder geworden, so daß auch dort die Niederschläge als Regen fallen und Schneehang bereichert. Die Flüsse haben dadurch bedeutenden Zufluss erfahren und sind in stärkstem Anstiegen.

Die heutige Wetterlage läßt noch keine weitläufige Umgestaltung der Luftdruckverteilung erwarten. Voraussichtliche Witterung bis Donnerstag, den 26. Dezember 1919, nachts: Unbeständig, zeitweise noch Niederschläge, nachts.

Rhein-Wasserstände, morgen 1 Uhr

Table with columns: Station, 24. Dezember, 23. Dezember

Reise Monatsmiete und jederseitiges Verjährungsrecht am eigenen Gebrauch erhalten Sie (hier u. auswärts) für Ihr Fremdenzimmer, wenn Sie Ihre Adresse sofort u. Nr. 6902 im Taublatbüro abgeben.